

## Art. 1 Beauftragte der Staatsregierung

(1) <sup>1</sup>Die Staatsregierung kann nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ihrer Beratung und Unterstützung bis zu sieben Persönlichkeiten als Beauftragte der Staatsregierung berufen. <sup>2</sup>Die Beauftragten werden vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung berufen und entlassen. <sup>3</sup>Ihre Amtszeit endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags. <sup>4</sup>Wiederberufung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Staatsregierung bestimmt den Gegenstand der Beauftragungen durch Bekanntmachung. <sup>2</sup>Die Beauftragten werden darin entsprechend dem Gegenstand ihrer Beauftragung dem einschlägigen Geschäftsbereich oder der Staatskanzlei zugewiesen. <sup>3</sup> Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Beauftragten sind öffentliche Stellen im Sinne des Bayerischen Datenschutzgesetzes und als Amtsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Sie haben berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten, die neben der Beauftragung wahrgenommen werden, offen zu legen.

(4) <sup>1</sup>Abgeordnete des Landtags, die nicht der Staatsregierung angehören, dürfen ausschließlich nach Maßgabe dieses Gesetzes und bis zu der in Abs. 1 Satz 1 genannten Höchstzahl zu Beauftragten der Staatsregierung ernannt werden. <sup>2</sup>Für sie stellt dieses Gesetz eine abschließende Regelung dar. <sup>3</sup>Die Berufung anderer Personen aufgrund gesonderter Regelung bleibt unberührt.